

**Wildbretanforderung für Wien.**

Im Winter 1914/15 und im vergangenen Winter ist die Wildbretanlieferung nach Wien ungemein gering gewesen. War dies im ersten Winter auf die unglücklichen Bestimmungen der lediglich für Wien erlassenen Verordnung über Höchstpreise für Hasen und Firschwildbret zurückgeführt worden, so entfiel dieser Grund im abgelaufenen Winter, da die erwähnte Verordnung mit 1. August 1915 außer Kraft gesetzt worden war. Die in diesen beiden Wintern gewonnenen Erfahrungen und die bisherigen, kaum nennenswerten Wildbretanlieferungen lassen befürchten, daß auch im kommenden Herbst und Winter trotz der von der Regierung dem Vernehmen nach ins Auge gefaßten Regelung des Wildbretverkehrs Wien ohne diese bei der herrschenden Knappheit an Fleisch um so wichtigere Lebensmittel dastehen wird.

Der Bürgermeister hat daher an die Statthalterei den Antrag gestellt, diese wolle mit aller Beschleunigung zur Deckung des Fleischbedarfes der Gemeinde Wien das gesamte Abschußergebnis an Hoch-, Reh-, Fehern- und Hasenwild aller politischen Bezirke Niederösterreichs auf Grund der kaiserlichen Verordnung über die Versorgung der Bevölkerung mit unentbehrlichen Bedarfsgegenständen für die Gemeinde Wien anfordern und zur Sicherstellung dieser Anforderung gleichzeitig mit Beschlag belegen, insofern das erlegte Wild nicht zur Deckung des Bedarfes der Truppen, der Militärsanitätsanstalten sowie zum eigenen Bedarf der Jagdberechtigten und zur Deckung des engeren Lokalbedarfes erforderlich ist. Um eine gleichmäßige Verteilung der verfügbaren Wildbretmengen auf Stadt- und Landbevölkerung herbeizuführen, hat der Bürgermeister weiter vorgeschlagen, daß der eigene und der Lokalbedarf jedes Bezirkes zusammen höchstens mit 25 Prozent des nach Befriedigung des allfälligen Bedarfes der Truppen und ihrer Anstalten erübrigenden Gesamtabschußergebnisses festzusetzen wäre.